

# RS OGH 2018/4/26 6Ob38/18h, 6Ob119/19x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2018

## Norm

GmbHG §42 Abs4

## Rechtssatz

§ 42 Abs 4 GmbHG spricht lediglich davon, dass das Gericht die Ausführung des angefochtenen Beschlusses aufschieben kann, trifft aber keine ausdrückliche Aussage darüber, gegen wen die einstweilige Verfügung erlassen werden kann. Wenngleich die Gesellschaft ohnedies nur durch ihre Organe handeln kann, sodass die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen den Geschäftsführer im Regelfall nicht erforderlich sein wird, ist die Verhängung eines entsprechenden Verbots auch gegen den Geschäftsführer nach der zitierten Gesetzesstelle nicht ausgeschlossen. Dadurch wird eine gewisse Verstärkung des Unterlassungsgebots bewirkt und dessen exekutive Durchsetzung vereinfacht, weil der Unterlassungstitel damit jedenfalls auch gegen den Geschäftsführer vollstreckt werden kann.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 38/18h  
Entscheidungstext OGH 26.04.2018 6 Ob 38/18h  
Veröff: SZ 2018/33
- 6 Ob 119/19x  
Entscheidungstext OGH 24.07.2019 6 Ob 119/19x  
Auch, Beisatz: Nichts anderes kann für die Verhängung eines Verbots gegen den Liquidator gelten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132065

## Im RIS seit

12.07.2018

## Zuletzt aktualisiert am

28.01.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)